

# Ärztlicher Bezirksverein Thun und Umgebung

## Reglement ambulanter psychiatrischer Notfalldienst am Spital Thun

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Das kantonale Gesundheitsgesetz regelt die ärztliche Notfalldienstplicht in Art. 30a wie folgt:  
*Ärztinnen und Ärzte .... mit Berufsausübungsbewilligung sind verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Sie sind für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes selbst besorgt oder können dessen Organisation den Berufsverbänden übertragen.*

Statuten der kantonalen Ärztesgesellschaft des Kantons Bern, Art. 2:  
*Die Organisation und Durchführen des ambulanten ärztlichen Notfalldienstes ist Aufgabe der Bezirksvereine. Die Ärztesgesellschaft nimmt die Oberaufsicht wahr.*

Statuten des ärztlichen Bezirksvereins Thun und Umgebung, Art. 2:  
*Dem Bezirksverein obliegt die Oberaufsicht über den ärztlichen Notfalldienst. Er kann dessen Organisation an die in den einzelnen Regionen tätigen Ärzte delegieren.*

### 2. Spezialärztlicher psychiatrischer Notfalldienst

Für die Region des ärztlichen Bezirksvereins Thun und Umgebung steht ein spezialärztlicher psychiatrischer Notfalldienst zur Verfügung. Dieser ist als subsidiärer spezialärztlicher Notfalldienst aufgebaut, welcher den allgemeinen ärztlichen Notfalldienst unterstützt resp. entlastet und ganzjährig während 24 Stunden im Spital Thun sichergestellt wird.

### 3. Gültigkeit

Das Dienstreglement für den ambulanten psychiatrischen Notfalldienst gilt für am Notfalldienst beteiligte psychiatrisch tätigen Ärzte mit Mitgliedschaft im ABV Thun und Umgebung sowie für alle an den Psychiatrischen Diensten der Spital STS AG angestellten Ärzte.

Die Mitarbeit am psychiatrischen Notfalldienst am Spital Thun ist eine vom ABV Thun und Umgebung anerkannte Möglichkeit, der Notfalldienstplicht gemäss Art. 30a des kantonalen Gesundheitsgesetzes nachzukommen. Sie erfolgt freiwillig und auf der Basis eines Zusammenarbeitsvertrages zwischen den teilnehmenden Ärzten und der Spital STS AG.

### 4. Organisation

#### 4.1 Plenarsitzung

Die Plenarsitzung umfasst alle am psychiatrischen Notfalldienst am Spital Thun beteiligten niedergelassenen Psychiater sowie die in der Institution tätigen Ärzte und wird mind. einmal jährlich vom Chefarzt der PDT einberufen und geleitet. Sie entscheidet mit dem einfachen Mehr der jeweils anwesenden Ärzte und hat die folgenden Kompetenzen:

- Wahl des Dienstgremiums;
- Genehmigung des Notfalldienstkonzepts, welches vom Dienstgremium formuliert wird;
- Änderungen des Reglements ambulanter psychiatrischer Notfalldienst z. Hd. des ABV.

#### 4.2 Dienstgremium

Das Dienstgremium wird paritätisch gebildet sowohl aus Delegierten der niedergelassenen Psychiater als auch aus Ärzten der PDT. Die Mitglieder des Dienstgremiums werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Chefarzt der PDT ist aufgrund seiner Funktion Mitglied.

Das Dienstgremium wird nach Bedarf oder auf Verlangen eines Mitglieds vom Chefarzt der PDT einberufen und geleitet. Seine Entscheide bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der Mitglieder. Das Dienstgremium hat die folgenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten:

- Formulierung des Notfalldienstkonzepts, insbesondere der Grundsätze der Dienstverteilung und der Qualitätssicherung;
- Bestimmung der konkreten Dienstverteilung;
- Entscheidung aller mit dem Notfalldienst zusammenhängenden Fragen, soweit diese nicht im Notfalldienstkonzept geregelt sind;
- Verabschiedung von Anfragen an den Vorstand des ABV Thun und Umgebung.

#### 4.3 Notfalldienstkonzept

Das Notfalldienstkonzept regelt die praktische Umsetzung und bildet die Grundlage für einen gut funktionierenden regionalen psychiatrischen Notfalldienst am Spital Thun.

### 5. Übergeordnete Instanz

Der **Vorstand des ABV Thun und Umgebung** behandelt Gegenstände, welche das Dienstgremium ihm vorlegt, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung erscheinen oder erforderliche Beschlüsse mangels Zustimmung der Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder nicht gefasst werden können. Das Dienstgremium begründet seine Anfragen kurz, aber unter Darstellung der vertretenen wesentlichen Standpunkte. Bei der Behandlung im Vorstand des ABV sind mindestens je ein Delegierter der niedergelassenen Psychiater und der Psychiatrischen Dienste Spital STS AG vertreten.

### 6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der ABV Mitgliederversammlung vom 18.11.2010 genehmigt.

Thun, .....

Dr. med. Rolf Grunder  
Präsident ABV Thun und Umgebung